Anlage II

ALT

§ 1

Entgelte für Leistungen der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung erbringt Leistungen, die sich aus Aufträgen zur Durchführung von Bestattungen oder aus einem gesonderten Vertragsverhältnis auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen (Ersatzvornahmen bei ungepflegten Grabstätten) oder privatrechtlichen Verträgen mit Dritten ergeben und nicht Gebührentatbestände sind. Für diese Leistungen werden die nachfolgenden Entgelte festgesetzt:

a) Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen, pro Grabstelle zzgł. MWSt. b) Transport und Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen (nur Sennefriedhof), pro Grabstelle zzgł. MWSt. c) Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters/einer Arbeiterin je angefangene 15 Min. d) Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten d) Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten €,38 € e) Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten f) Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je Gerät			
stammenden organischen Abfällen (nur Sennefriedhof), pro Grabstelle zzgl. MWSt. c) Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters/einer Arbeiterin je angefangene 15 Min. d) Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten e) Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten f) Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten f) Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je 1,40 €	a)		1,33 €
Arbeiterin je angefangene 15 Min. d) Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten e) Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten f) Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten f) Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je 1,40 €	b)	stammenden organischen Abfällen (nur Sennefriedhof),	2,28 €
Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten d) Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten e) Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten f) Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je	c)	9	10,50 €
e) Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten f) Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je 1,40 €	d)	Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je	1,50 €
Minuten f) Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je 1,40 €	d)	Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten	6,38 €
	e)		7,50 €
	f)		1,40 €

NEU

§ 1

Entgelte für Leistungen der Friedhofsverwaltung

Für Leistungen der Friedhofsverwaltung, die im Rahmen der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden privatrechtlichen Entgelte erhoben:

a)	Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen, pro Grabstelle (einschl. der gesetzl. USt.)	1,58 €
b)	Transport und Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen (nur Sennefriedhof), pro Grabstelle (einschl. der gesetzl. USt.)	2,71 €
c)	Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters/einer Arbeiterin je angefangene 15 Min.	11,50 €
d)	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	1,65 €
e)	Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten	9,00 €
f)	Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten	9,00 €
g)	Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je Gerät	2,50 €